

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 302 - 302

Umfang der Verpflichtung eines Aktionärs

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



zwar nicht eine die Eisenbahn dem Absender verpflichtende Erklärung entnommen werden; sie giebt aber Zeugniß von der im Eisenbahnverkehr herrschenden Auffassung, und der Kläger kann sich insofern auf dieselbe berufen, als er geltend macht, er habe annehmen dürfen, daß das sonst übliche Verfahren auch betreffs der von ihm aufgegebenen Güter eingehalten werde.

Vgl. auch Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. IX Nr. 100 S. 338; Bd. XV Nr. 32 S. 90.

Unter diesen Umständen und da vom Beklagten nicht geltend gemacht ist, daß die Einstellung des Wagens an dritter Stelle durch irgend einen besonderen Umstand geboten oder indicirt war, kann dem Berufungsrichter daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß er in dem Einstellen des Wagens in der Nähe der Lokomotive ein Verschulden der Leute der Eisenbahn findet und folgeweise den Abs. 3 des Art. 424 des Handelsgesetzbuchs seiner Entscheidung zu Grunde legt. I. Sen. 399/87. Urtheil vom 22. Februar 1888.

Umfang der Verpflichtung eines Aktionärs. Im Statut einer Zuckerfabrik (Aktiengesellschaft) war bestimmt, daß jeder Aktionär jährlich ein bestimmtes Quantum Zuckerrüben an die Fabrik abzuliefern habe. Diese Bestimmung ist, konform mit einem Urtheile des III. Sen. vom 26. November 1886, im Hinblick auf Art. 219 des HGB. als unverbindlich — nichtig — bezeichnet. Nach Art. 207 Abs. 1 das. sind die Aktionäre an der Aktiengesellschaft nur mit Einlagen betheilig, und diese bestehen — vgl. Art. 207 Abs. 2, 207 a, 209, 209 a — in dem auf jede Aktie entfallenden, darin als Nominalbetrag auszudrückenden Antheile an dem im Gesellschaftsvertrage in Geld festgesetzten Grundkapitale der Gesellschaft. Nach Art. 219 (älterer und neuerer Fassung) ist die Verpflichtung des Aktionärs, zu den